

CCRR-Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Anschlussmöglichkeit

(1) Name

Der Verein führt den Namen „CCRR CITROEN-CLUB RHEIN-RUHR e.V.“ Er ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Bergisch Gladbach.

(3) Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Anschlussmöglichkeit

Citroën-Clubs können sich dem Verein anschließen. Über den Anschluss entscheiden der Vorstand und der Vereinsausschuss gemeinsam.

§ 2 Zweck, Vereinspublikation

(1) Zweck

Zweck des Vereins ist es, auf gemeinnütziger und kameradschaftlicher Basis den Mitgliedern verbilligte Einkaufsmöglichkeiten, Reparatur- und Pannenhilfe, Veröffentlichung von An- und Verkaufsinseraten sowie gesellige, informative und motorsportliche Veranstaltungen zu bieten.

(2) Vereinspublikationen

Der Verein gibt die „CCRR-Informationen“ als eigenes Publikationsorgan heraus. Hierin werden sämtliche Informationen, die dem Vereinszweck entsprechen, kostenlos für Mitglieder und Nichtmitglieder veröffentlicht, mit Ausnahme von gewerblichen Anzeigen.

§ 3 Mittelverwendung

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- c) Über Einnahmen und Ausgaben des Vereins wird jährlich abgerechnet. Die Abrechnung ist jeweils in den „CCRR-Informationen“ zu veröffentlichen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jeder Fahrer eines Fahrzeuges der Marke Citroën sowie dessen Angehörige werden. Die gleiche Möglichkeit besteht für andere Freunde der Marke Citroën sowie für juristische Personen, die den Vereinszweck unterstützen möchten.

(2) Erwerb der Mitgliedschaft

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand des Vereins zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, welcher sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen verpflichtet.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen. Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste, Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder Austritt aus dem Verein.
- b) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei keine Kündigungsfrist einzuhalten ist.
- c) Ein Mitglied wird von der Mitgliederliste gestrichen, wenn der fällige Beitrag oder sonstige in der Beitragsordnung festgesetzte Beiträge nicht gezahlt werden. In diesem Fall erlischt die Mitgliedschaft rückwirkend zum Ende der vorausgegangenen Beitragsperiode.
- d) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstands ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an den Vereinsausschuss einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Wird Berufung nicht oder nicht fristgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschlussbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt. Die

Berufung hat aufschiebende Wirkung. Abschließend entscheidet über den Ausschluss der Vereinsausschuss zusammen mit den Kassenprüfern und jeweils deren Vertretern.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- a) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- b) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- c) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- d) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Angebote des Vereins zu nutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Vereinspublikation „CCRR-Informationen“ ist im Jahresbeitrag enthalten.

(2) Pflichten

Die Mitglieder haben ihre Beiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten sowie sich loyal gegenüber dem Verein zu verhalten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist bei Rechtsgeschäften von nicht mehr als DM 1000,- einzeln vertretungsberechtigt, bei Rechtsgeschäften bis DM 2000,- wird der Verein von allen Vorstandsmitgliedern zusammen vertreten, bei weitergehenden Rechtsgeschäften muss die Einwilligung der Mitgliederversammlung eingeholt werden. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung hat der Vorstand eine Beschlussfassung des Vereinsausschusses herbeizuführen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;

- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vereinsausschusses;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- a) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- b) Den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende – gleichzeitig Schriftwart – und der stellvertretende Vorsitzende – gleichzeitig Kassenwart.
- c) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vereinsausschuss für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- d) Tritt der gesamte Vorstand zurück, so übernimmt der Vereinsausschuss alle Rechte und Pflichten, bis die unverzüglich einzuberufende außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat.
- e) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss wird in der **gleichen** Weise wie der Vorstand gewählt. Ihm dürfen die Vorstandsmitglieder nicht angehören. Er besteht aus drei Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

§ 11 Zuständigkeit des Vereinsausschusses

Der Vereinsausschuss hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Insbesondere ist er für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes;
- b) Durchführung des Vereinsausschlussverfahrens in Kooperation mit den Kassenprüfern sowie den Vertretern des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer;
- c) Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Abberufung des Vorstandes;

- d) Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, das volljährig ist, eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muß, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; eine Person darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

(2) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer;
- b) Abberufung des Vorstandes;
- c) Festsetzung des Jahresbeitrages;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Formalien

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung in den „CCRR-Informationen“ unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(2) Anträge der Mitglieder

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die bis zum Beginn einer Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der eingeschriebenen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die unter § 13 genannten Voraussetzungen entsprechend.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Leitung

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

(2) Art der Abstimmung

Die Abstimmung erfolgt stets offen.

(3) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(4) Entscheidungsmodalitäten

- a) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- b) Zur Abberufung des Vorstandes oder zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder nach Durchführung der Abstimmung ist nicht möglich.
- c) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- d) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorstand und dem bei Beginn der Versammlung durch die Mitglieder zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll stellt gleichzeitig die Beurkundung der gefassten Beschlüsse dar. Es ist vom Protokollführer spätestens vier Wochen nach der Mitgliederversammlung dem Vorstand zu übergeben.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Diese haben die Aufgabe und Pflicht, mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Für die Wahl gelten die in § 15 Absatz 4 Buchstabe c genannten

Grundsätze. Kassenprüfer dürfen keine Mitglieder des Vorstandes oder des Vereinsausschusses sein.

§ 17 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 15 Absatz 4 Buchstabe b).
- b) Der Vorstand und die Kassenprüfer sind die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- c) Über die Verwertung oder Aufteilung des Vereinsvermögens wird in der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.
- d) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Erfüllungsort

Der Erfüllungsort befindet sich am Ort des Sitzes des Vereins.

(2) Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft, wobei die Berechnungszeiträume der Amtszeiten der Mitglieder der Vereinsorgane rückwirkend ab ihrer Wahl gelten.

§ 20 Salvatorische Klausel

Wenn eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein sollte, wird dadurch die Geltung der Satzung im Übrigen nicht berührt. Es ist dann eine der unwirksamen Bestimmung dem Sinne und der Bedeutung nach möglichst nahekommende andere Bestimmung als Gewollt anzusehen.